



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren und
über die Prüfung der Eingangsqualifikation
für den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 13. Mai 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren und über die Prüfung der Eingangsqualifikation für den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen an der Ludwig-Maximilians-Universität München

§ 1 Abs. 3 der Satzung über das Eignungsverfahren und über die Prüfung der Eingangsqualifikation für den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012, geändert durch Satzung vom 21. Mai 2014, erhält folgende Fassung:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

- durch den Nachweis zusätzlicher fachlich einschlägiger Leistungen aus dem Bereich der Literatur-, Kultur-, Sprach- oder Translationswissenschaft während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten, bzw.
- durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem im Inland oder Ausland zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen weiteren Studium aus dem Bereich der Literatur-, Kultur-, Sprach- oder Translationswissenschaft im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw.
- durch den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit, die über die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgeht, bei der regelmäßig Übersetzungen aus den im Studiengang angebotenen Sprachen ins Deutsche angefertigt bzw. Publikationen für Arbeit- oder Auftraggeber betreut wurden, unter den Voraussetzungen gemäß § 9.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Mai 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2015.

München, den 13. Mai 2015

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Mai 2015 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Mai 2015 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2015.